

Piratenfraktion Witten

05.12.2020

An: Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer
P17/3

Antrag gemäß

§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)

Vorschlag zur Tagesordnung
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur **Beratung im: HFA, Rat**

Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung)
zur Stellungnahme

nachrichtlich

Bürgermeister

Ausschußvorsitzende

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion WBG

FDP-Fraktion

Fraktion Bürgerforum+

Fraktion Die Linke

Fraktion Piraten

Fraktion Stadtklima

AfD

Integrationsrat

Betreff: Änderungsantrag „Fragerecht für Einwohnerinnen und Einwohner so gestalten, dass es genutzt wird!“

Inhalt/Begründung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt § 11 der Geschäftsordnung „Fragerecht für Einwohnerinnen und Einwohner“ wie folgt:

- (1) In die Tagesordnung ist in der Regel eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen; über Ausnahmen entscheidet der Rat. Die Fragestunde soll zu Beginn der Sitzung stattfinden und im weiteren Sitzungsverlauf nach 90 Minuten nochmals aufgerufen werden. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Jede Fragestellerin bzw. jeder Fragesteller darf in der Sitzung höchstens zwei Fragen sowie zu jeder Frage eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Melden sich mehrere Einwohnerinnen bzw. Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Fragen und Antworten sind zu protokollieren. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die fragende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.
- (5) Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, dürfen nicht beantwortet werden.

Begründung

Bisher nutzten Einwohner.innen ihr Fragerecht selten bis nie. Die in der Geschäftsordnung von 2014 vorgesehene Frist von 23 Tagen, mit der die Fragen vorab schriftlich einzureichen sind, ist mit Sicherheit eine Ursache dafür. Auch die Frist von 20 Tagen aus der aktuellen Vorlage für eine neue Geschäftsordnung stellt keine wesentliche Besserung dar. Durch eine lange Frist werden Einwohner.innen davon abgehalten ihr Fragerecht in Ratssitzungen zu nutzen!

Ein mündliches Fragerecht ohne vorherige schriftliche Einreichung der Fragen, wie wir es vorschlagen, existiert beispielsweise seit vielen Jahren in Geschäftsordnung des Rates der Stadt Monheim am Rhein. Dort beteiligen sich Einwohner.innen regelmäßig im Rahmen der Fragezeit und nutzen so ihr Recht auf Beteiligung. Dies ist unserer Ansicht nach erstrebenswert, damit wieder ein stärkeres Interesse für die kommunale Demokratie und die kommunalen Entscheidungsprozesse geweckt wird.

Ein weiteres Beispiel ist der Rat der Stadt Sprockhövel. Dort wurde eine Regelung für mündliche Einwohner.innenfragen ohne vorherige schriftliche Einreichung bereits im Jahr 2009 eingeführt. In der aktuellen Ratsperiode wird in Sprockhövel der entsprechenden regelmäßigen Tagesordnungspunkt vom Ende an den Anfang der Tagesordnung verschoben, um die Einwohner.innenfragestunden noch besser zugänglich zu machen und weiter aufzuwerten.

Das schafft Witten auch, oder?

Gez.

Elaine Bach, Patrick Bodden und Stefan Borggraefe
(Ratsmitglieder PIRATEN)